



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT

V/GUff.-Or.ö-  
207. # < ä  
&bl 1 -d/r. y.  
243

1980

Berlin, den 20. August 1980

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 80	<b>Verordnung über das Verfahren zur Feststellung, Untersuchung und Auswertung von Seeunfällen und anderen Vorkommnissen in der Seefahrt — Seeunfalluntersuchungsordnung (SeeUO) —</b> .....	243
7. 8. 80	<b>Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift</b> .....	249
29. 7. 80	Anordnung über die gesellschaftliche Anerkennung der nebenamtlichen Betreuer im polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 10 .....	249
24. 7. 80	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1 — Ortsbewegliche Druckgasbehälter — .....	250

**Verordnung  
über das Verfahren zur Feststellung,  
Untersuchung und Auswertung von Seeunfällen  
und anderen Vorkommnissen in der Seefahrt  
— Seeunfalluntersuchungsordnung (SeeUO) —**

vom 10. Juli 1980

1. Abschnitt  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Gegenstand**

(1) Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Feststellung, Untersuchung und Auswertung von Seeunfällen und anderen Vorkommnissen in der Seefahrt (nachfolgend Verfahren genannt), die auf dem Offenen Meer und den damit zusammenhängenden Gewässern einschließlich der Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik eintreten und an denen Fahrzeuge beteiligt sind, die vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) zur Seefahrt zugelassen sind. Sie regelt das Verfahren zur Feststellung, Untersuchung und Auswertung von Seeunfällen innerhalb der Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik auch dann, wenn ausschließlich ausländische Fahrzeuge beteiligt sind.

(2) Das Verfahren gilt für Seeunfälle, an denen Fahrzeuge der Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik beteiligt sind, wenn diese Organe den Direktor des Seefahrtsamtes ersuchen, ein Verfahren einzuleiten. Im übrigen gelten für Seeunfälle und andere Vorkommnisse, an denen Fahrzeuge der Schutz- und Sicherheitsorgane beteiligt sind, die dafür erlassenen Bestimmungen.

**§ 2**

**Ziel des Verfahrens**

Das Verfahren dient der Aufklärung von Seeunfällen und von anderen Vorkommnissen in der Seefahrt sowie der Feststellung ihrer Ursachen und Bedingungen mit dem Ziel, den Schutz des menschlichen Lebens in der Seefahrt, die Sicherheit des Fahrzeuges und der Ladung sowie den Umweltschutz zu erhöhen und Maßnahmen zu veranlassen, um Gefahren zu beseitigen oder zu vermeiden sowie erkannte Umstände entsprechend zu berücksichtigen.

**§ 3**

**Seeunfall**

Ein Seeunfall im Sinne dieser Verordnung ist:

1. das Aufgeben, Sinken oder Verschollensein eines Fahrzeuges,
2. eine Kollision zwischen Fahrzeugen, sofern sie nicht durch den speziellen Einsatz eines der kollidierenden Fahrzeuge bedingt ist,
3. eine Kollision mit Verkehrsanlagen einschließlich der Seezeichen, Anlagen oder Einrichtungen in oder an den Gewässern, Netzen sowie mit schwimmenden Gegenständen, wenn deren Funktionstüchtigkeit dadurch beeinträchtigt wurde,
4. eine Grundberührung oder eine Berührung mit einem Unterwasserhindernis, soweit sie nicht durch den speziellen Einsatz des Fahrzeuges bedingt ist,
5. ein Ereignis an Bord oder außerhalb des Fahrzeuges, wodurch ein Schaden am Fahrzeug, einschließlich seiner Maschinenanlage oder anderer Einrichtungen entstanden und die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen, des Fahrzeuges oder der Ladung in der Regel für länger als 12 Stunden nicht gewährleistet ist,
6. der Tod oder eine erhebliche Körperschädigung von Personen durch den Betrieb eines vom Seefahrtsamt zuge-